



Gemeinde Obersiggenthal

Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

Gültig ab 22. Juli 2019

Die Ortsbürgergemeinde Obersiggenthal

beschliesst, gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung Obersiggenthal vom 15. Juni 2019 über die Errichtung eines Waldfonds:

	§ 1
Geltungsbereich	¹ Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.
	§ 2
Zweck	¹ Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.
	§ 3
Speisung des Fonds	¹ Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.
	§ 4
Verwendung der Mittel	Grundsatz ¹ Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken. ² Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen, b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten, c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands, d) Pflege des Waldes.
	§ 5
Ausnahmen	¹ Für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen, dürfen Mittel aus dem Waldfonds nur entnommen werden, wenn der Fondsbestand mindestens 500'000 Franken aufweist.
	§ 6
Fondsverwaltung	¹ Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.
	§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen	¹ Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2019:

5415 Nussbaumen, 29. Juli 2019

Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Dieter Martin Simon Knecht